PA alle HH



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 36
Nummer 10
Mittwoch, den 14. Oktober 2026

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Kremitzaue Seite 2

Bakanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2020 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020 Seite 4

Bakanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2021 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021 Seite 5

Bakanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2022 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022 Seite 6

Bakanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2023 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023 Seite 7

Bekanntmachung über die Teileinziehung der Verbindungsstraße Kolochau - Malitschkendorf - Polzen Seite 8

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister
1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft Seite 8

Nachrichten anderer Behörden und Verbände Seite 10

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben Seite 12

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst Seite 12

Amtliche Bekanntmachungen des Amtes Schlieben

Gefasste Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben sowie der Gemeindevertretung Kremitzaue

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 22.09.2026, an welcher die Bürgermeisterin und 11 Stadtverordnete teilnahmen

79.-09./2026 Vergabe der Hausnummer Jagsal Nr. 14a für eine Garage in Jagsal, Gemarkung Jagsal, Flur3, Flurstück 241

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Vergabe der Hausnummer Jagsal Nr. 14a für das in der Gemarkung Jagsal, Flur 3, gelegene Flurstück 241.

80.-09./2026 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 113

Beschluss: Die Stadtverordneten der Stadt Schlieben beschließen die Entbehrlichkeit einer Teilfläche von ca. 360 m² des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Schlieben, Flur 6, Flurstück 113.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzaue vom 28.09.2026, an welcher der Bürgermeister und 9 Gemeindevertreter teilnahmen

12.-07./2026 Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag der Bioenergie Schlieben GmbH auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort 04936 Kremitzaue, OT Kolochau - Reg.-Nr.: G-40-2026-024

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue bestätigen den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Abs. 1 BauGB zum Antrag der Bioenergie Schlieben GmbH auf wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort 04936 Kremitzaue, OT Kolochau - Reg.-Nr.: G-40-2026-024.

13.-09./2026 Bestätigung des geprüften Jahrenabschlusses der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2020

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2020.

14.-09./2026 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2020

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

15.-09./2026 Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2021

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2021.

16.-09./2026 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2021

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

17.-09./2026 Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2022

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2022.

18.-09./2026 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.

19.-09./2026 Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2023

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß §80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2023.

20.-09./2026 Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2023

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.

21.-09./2026 Teileinziehung der Widmung auf der Ortsverbindungsstraße Kolochau – Malitschkendorf – Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen die Teileinziehung der Widmung nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgSTrG) für:

Verbindungsstraße Kolochau – Malitschkendorf – Polzen

Gemarkung Polzen, Flur 3, Flurstück 211, 146, 56, Teilstück vom Flurstück 179 Gemarkung Malitschkendorf, Flur 4, Flurstück 282, 28/2, 283, Flur 1, Teilstück vom Flurstück 500

Länge: ca. 2.850 m

Verlauf: von Kolochau kommend, hinter der Einmündung der „Straße am Stall“ und ab der südöstlichen Grundstücksgrenze der Hauptstraße 80 in Polzen mit weiterem Verlauf nach Südosten bis vor die Grundstücksauffahrt der Fasanerie in Malitschkendorf

Demnach soll die Widmung für den Verkehr von über 3,5 t Gesamtgewicht, mit Ausnahme für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, eingezogen werden.

22.-09./2026 Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Malitschkendorf – Photovoltaik und Batteriespeicher“ in der Gemeinde Kremitzaue, Ortsteil Malitschkendorf“

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen in ihrer Sitzung am 28.09.2026 auf Grundlage der §§ 1, Abs. 3 sowie 2 Abs., 1 und 12 Baugesetzbuch (BauGB) Folgendes:

1. Dem Antrag der MEC Energy GmbH auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens wird zugestimmt. Für das nachfolgend bezeichnete Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 12 BauGB der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Malitschkendorf – Photovoltaik und Batteriespeicher“ aufgestellt.
2. Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 16 ha und erstreckt sich auf die Gemarkung Malitschkendorf, Flur 1, Flurstücke 354/122, 110 und 111/1. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Dieser ist Bestandteil des Beschlusses.
3. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage einschließlich Batteriespeichersystem, Nebenanlagen und erforderlicher technischer Infrastruktur geschaffen.
4. Das Bauleitplanverfahren wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen. Die Belange benachbarter Gemeinden sind gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zu berücksichtigen.
5. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind zu ermitteln und im Umweltbericht als Bestandteil der Begründung darzustellen und zu bewerten. Im Verfahren sind insbesondere die Belange des Natur- und Artenschutzes, des Bodenschutzes, der Landwirtschaft, des Landschaftsbildes, der Erschließung, des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung sowie gegebenenfalls des Immissionsschutzes zu prüfen und in die Abwägung einzustellen.
6. Die Planung ist mit dem derzeit in Aufstellung befindlichen gemeinsamen Flächennutzungsplan für das Amtsgebiet Schlieben abzustimmen. Die hierfür erforderliche Abstimmung und Koordinierung erfolgt auf Kosten des Vorhabenträgers. Soweit erforderlich und sofern das laufende Flächennutzungsplanverfahren hierdurch nicht beeinträchtigt wird, soll die Bauleitplanung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 4 BauGB bleibt unberührt. Ein Anspruch des Vorhabenträgers auf Berücksichtigung oder Darstellung des Vorhabens im Flächennutzungsplanverfahren besteht nicht.
7. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Bauleitplanverfahrens sowie die Herstellung der erforderlichen Erschließungsanlagen erfolgen auf Kosten des Vorhabenträgers. Der Vorhabenträger trägt insbesondere die Kosten der Bauleitplanung, Umweltplanung, erforderlichen Fachgutachten sowie sonstiger projektbezogener Planungs- und Untersuchungsleistungen, soweit eine Kostenübernahme gesetzlich zulässig ist. Hierzu ist eine Kostenübernahmevereinbarung bzw. ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 BauGB abzuschließen.
8. Vor dem Satzungsbeschluss ist gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ein Durchführungsvertrag abzuschließen. Dieser hat insbesondere Regelungen zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer angemessenen Frist, zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten, zur Erschließung und Zuwegung, zum Brandschutz und zur Löschwasserversorgung, zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, zur Betriebsdauer, Rechtsnachfolge, Verkehrssicherung und Haftung sowie zum Rückbau und zur angemessenen Sicherung der Rückbauverpflichtung zu enthalten.
9. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird die gemäß §§ 1, Abs. 7 und 2, Abs. 3 erforderliche Abwägung nicht vorweggenommen. Aus dem Aufstellungsbeschluss ergibt sich kein Anspruch des Vorhabenträgers auf einen bestimmten Inhalt des Bebauungsplanes oder auf den Erlass des Bebauungsplanes als Satzung. Die abschließende Entscheidung bleibt der Gemeindevertretung nach Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungs- und Abwägungsverfahren vorbehalten.
10. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

23.-09./2026 Beschluss über einen Zuschuss an den Förderverein Parkscheune e. V.

Beschluss: Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen in ihrer Sitzung am 28.09.2026 über einen Zuschuss an der Förderverein Parkscheune e. V.

24.-09./2026 Vergabe von Planungsleistungen für den Neubau der Ortsverbindungsstraße Kolochau – Malitschkendorf, 2. BA (ab Abzweig Polzen bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 6241 am Ortseingang Kolochau)

Beschluss: Die Gemeindevertreter beschließen in ihrer Sitzung am 28.09.2026 die Vergabe für die Planungsleistungen für den Neubau der Ortsverbindungsstraße Kolochau-Malitschkendorf, 2. BA (ab Abzweig Polzen bis zur Einmündung in die Kreisstraße K 6241 am Ortseingang Kolochau). Die Planungskosten wurden bei der Fördermittelstelle beantragt und bewilligt.

B E K A N N T M A C H U N G
des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2020 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2020

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2020 in der Zeit vom 08.01.2026 bis 22.07.2026 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 13.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2020.

Der Jahresabschluss wurde unter Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 1 des Zweiten Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes (2. JABG) aufgestellt.

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2020

AKTIVA		**PASSIVA**	
Anlagevermögen	4.117.494,67 €	Eigenkapital	1.606.362,80 €
Umlaufvermögen	1.474.113,80 €	Sonderposten	4.136.327,69 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	266.069,38 €	Rückstellungen	681,49 €
		Verbindlichkeiten	113.942,71 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	363,16 €
	5.857.677,85 €		**5.857.677,85 €**

Ergebnisrechnung		**Finanzrechnung**	
ordentliche Erträge	1.179.834,80 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.063.746,39 €
ordentliche Aufwendungen	1.128.213,99 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	908.539,25 €
Finanzerträge	18.139,51 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	821.530,48 €
Finanzaufwendungen	2.840,44 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.154.046,30 €
außerordentliche Erträge	19.703,29 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	11.751,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresüberschuss	**74.872,17 €**	Finanzmittelveränderung	-177.308,68 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	575.413,08 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	**398.104,40 €**

Beschluss Nr. 14.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020.

Gemäß § 80 Abs. 5 BbgKVerf werden die vorstehenden Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2020 nebst Anhang liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

B E K A N N T M A C H U N G
des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2021 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2021

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2021 in der Zeit vom 19.01.2026 bis 23.07.2026 geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 15.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2021.

Der Jahresabschluss wurde unter Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 1 des Zweiten Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes (2. JABG) aufgestellt.

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2021

AKTIVA		**PASSIVA**	
Anlagevermögen	5.154.025,69 €	Eigenkapital	1.769.417,49 €
Umlaufvermögen	959.715,06 €	Sonderposten	4.623.041,37 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	302.276,38 €	Rückstellungen	6.688,88 €
		Verbindlichkeiten	16.506,23 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	363,16 €
	6.416.017,13 €		**6.416.017,13 €**

Ergebnisrechnung		**Finanzrechnung**	
ordentliche Erträge	1.239.575,08 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.060.953,55 €
ordentliche Aufwendungen	1.183.807,87 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	959.102,26 €
Finanzerträge	17.795,41 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.160.209,43 €
Finanzaufwendungen	2.826,12 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.410.002,88 €
außerordentliche Erträge	60.824,40 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	31.558,24 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresüberschuss	**100.002,66 €**	Finanzmittelveränderung	-147.942,16 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	398.104,40 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	-3,66 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	**250.158,58 €**

Beschluss Nr. 16.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021.

Gemäß § 80 Abs. 5 BbgKVerf werden die vorstehenden Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2021 nebst Anhang liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

B E K A N N T M A C H U N G
des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2022 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2022

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2022 in der Zeit vom 10.02.2026 bis 23.07.2026 (mit Unterbrechnungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 17.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2022.

Der Jahresabschluss wurde unter Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 1 des Zweiten Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes (2. JABG) aufgestellt.

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2022

AKTIVA		**PASSIVA**	
Anlagevermögen	5.031.587,37 €	Eigenkapital	1.875.606,12 €
Umlaufvermögen	1.069.438,99 €	Sonderposten	4.464.494,37 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	267.160,66 €	Rückstellungen	3.006,46 €
		Verbindlichkeiten	23.209,49 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.870,58 €
	6.368.187,02 €		**6.368.187,02 €**

Ergebnisrechnung		**Finanzrechnung**	
ordentliche Erträge	1.317.423,93 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.102.963,49 €
ordentliche Aufwendungen	1.293.336,41 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.016.362,16 €
Finanzerträge	20.971,72 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	842.731,71 €
Finanzaufwendungen	3.784,77 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	129.790,58 €
außerordentliche Erträge	0,00 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresüberschuss	**41.274,47 €**	Finanzmittelveränderung	799.542,46 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	250.158,58 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	**1.049.701,04 €**

Beschluss Nr. 18.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022.

Gemäß § 80 Abs. 5 BbgKVerf werden die vorstehenden Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2022 nebst Anhang liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

B E K A N N T M A C H U N G
des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2023 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2023

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2023 in der Zeit vom 03.03.2026 bis 23.07.2026 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 28.09.2026 folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 19.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue für das Haushaltsjahr 2023.

Der Jahresabschluss wurde unter Inanspruchnahme der Erleichterungen nach § 1 des Zweiten Jahresabschlussbeschleunigungsgesetzes (2. JABG) aufgestellt.

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:

Bilanz 2023

AKTIVA		**PASSIVA**	
Anlagevermögen	4.844.514,40 €	Eigenkapital	2.060.461,12 €
Umlaufvermögen	1.696.418,99 €	Sonderposten	4.641.784,24 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	233.567,36 €	Rückstellungen	3.649,19 €
		Verbindlichkeiten	66.325,62 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	2.280,58 €
	6.774.500,75 €		**6.774.500,75 €**

Ergebnisrechnung		**Finanzrechnung**	
ordentliche Erträge	1.518.867,13 €	Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.291.863,52 €
ordentliche Aufwendungen	1.423.576,87 €	Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	1.147.622,02 €
Finanzerträge	17.913,40 €	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	77.284,90 €
Finanzaufwendungen	2.855,56 €	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	76.879,09 €
außerordentliche Erträge	5.234,50 €	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	432,00 €	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Jahresüberschuss	**115.150,60 €**	Finanzmittelveränderung	144.647,31 €
		Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.049.701,04 €
		Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00 €
		positiver Bestand an liquiden Mitteln	**1.194.348,35 €**

Beschluss Nr. 20.-09./2026
Die Gemeindevertreter der Gemeinde Kremitzaue beschließen gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023.

Gemäß § 80 Abs. 5 BbgKVerf werden die vorstehenden Beschlüsse hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Kremitzaue zum 31.12.2023 nebst Anhang liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden, in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Claus
Bürgermeister

gez. Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung über die Teileinziehung der Verbindungsstraße Kolochau – Malitschkendorf – Polzen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue hat in ihrer Sitzung am 28.09.2026 mit Beschluss Nr. 21-09/2026 beschlossen, die Widmung der nachfolgend bezeichneten Verbindungsstraße für den Verkehr von über 3,5 t Gesamtgewicht, mit Ausnahme des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs, gemäß § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) teilweise einzuziehen.

Verbindungsstraße Kolochau – Malitschkendorf – Polzen

Gemarkung Polzen: Flur 3, Flurstücke 211, 146, 56 sowie Teilstück des Flurstücks 179

Gemarkung Malitschkendorf: Flur 4, Flurstücke 282, 28/2, 283; Flur 1, Teilstück des Flurstücks 500

Länge: ca. 2.850 m

Verlauf: von Kolochau kommend, hinter der Einmündung der „Straße am Stall" und ab der südöstlichen Grundstücksgrenze der Hauptstraße 80 in Polzen mit weiterem Verlauf nach Südosten bis vor die Grundstückszufahrt der Fasanerie in Malitschkendorf.

Die betreffenden Straßenabschnitte wurden in der Vergangenheit öffentlich gewidmet. Auf der Strecke wurden bereits LKW-Sperrscheiben errichtet, die jedoch nur temporär seitens des Straßenverkehrsamtes angeordnet sind. Eine dauerhafte Beschränkung des Verkehrs von über 3,5 t ist nur im Wege einer Teileinziehung der Widmung möglich.

Die Teileinziehung erfolgt aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls. Die Straße verfügt über eine unzureichende Traglast und ist für den Verkehr von über 3,5 t nicht geeignet. Insbesondere weist die schmale Gemeindestraße zwischen Polzen und dem Abzweig Kolochau/Malitschkendorf lediglich eine Fahrbahnbreite von ca. 3,50 m und drei Ausweichtaschen auf. Zudem bestehen auf der Strecke von Malitschkendorf nach Kolochau erhebliche Wurzelaufbrüche. Eine höhere Verkehrsbelastung würde den Zustand der Straße weiter verschlechtern. Der Streckenabschnitt weist darüber hinaus aufgrund vorhandener Höhenunterschiede der Straße sowie der angrenzenden Waldflächen und Erdwälle teilweise eine gewisse Unübersichtlichkeit auf. Durch die Teileinziehung werden Anlieger nicht vom öffentlichen Verkehrsnetz abgeschnitten.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden, Nr. 4/2026, Seiten 7/8, am 15.04.2026 öffentlich bekannt gemacht. Während der Auslegungsfrist von drei Monaten gemäß § 8 Abs. 3 BbgStrG wurden keine Einwendungen gegen die beabsichtigte Teileinziehung vorgetragen.

Gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S. 358) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die Teileinziehung der vorgenannten Straßenflächen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amtsdirektor des Amtes Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.amt-schlieben.de aufgeführt sind.

Schlieben, den 29.09.2026

Polz
Amtsdirektor

Amt Schlieben
-Der Amtsdirektor-

Bekanntmachungsanordnung

Es ist im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzaue, Lebusa und die Stadt Schlieben" bekannt zu machen, dass gemäß Beschluss Nr. 21.-09./2026 der Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzaue vom 28.09.2026 die Teileinziehung der Widmung der Ortsverbindungsstraße Kolochau – Malitschkendorf – Polzen nach § 8 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) erfolgt.

Schlieben, den 29.09.2026

Polz
Amtsdirektor

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen aus dem Melderegister

1. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**
 Sie haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen, sofern Sie nicht derselben, wie Ihr Familienangehöriger oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.
 Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:
 1. Vor- und Familiennamen sowie frühere Namen,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort,
 3. Geschlecht,
 4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
 5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung und letzte frühere Anschrift
 6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
 7. Sterbedatum.

 Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.
2. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**
 Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen. Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über
 1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad,
 4. Anschrift sowie
 5. Datum und Art des Jubiläums.

 Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.
3. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**
 Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie haben gemäß § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage zu widersprechen. Die Meldebehörde darf gemäß Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

5. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Sie haben gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können.

Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Die Eintragung im Melderegister ist gebührenfrei.

6. Beantragung von Auskunftssperren gemäß § 51 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde trägt auf Antrag eine Auskunftssperre in das Melderegister ein, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Hierzu ist bei der Meldebehörde ein formloser Antrag auf Eintragung einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 BMG zu stellen, in dem die o. g. Gründe glaubhaft zu machen sind. Die Meldebehörde kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Nachweise vom Antragsteller fordern.

Die Einrichtung der Auskunftssperre bewirkt, dass eine Auskunft aus dem Melderegister nur erteilt wird, wenn eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen ausgeschlossen werden kann. Die betroffene Person wird vor Erteilung einer Auskunft durch die Meldebehörde angehört.

Die Auskunftssperre wird im Melderegister im Datensatz zur eigenen Person eingetragen. Sie wird auch im Datensatz von Ehegatten oder Lebenspartnern, beim gesetzlichen Vertreter oder minderjährigen Kindern als sogenannte beigeschriebene Daten berücksichtigt. Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Das Bürgerbüro

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Wehrhain

Die Jagdgenossenschaft Wehrhain lädt alle Eigentümer bejagbarer landwirtschaftlicher Flächen der Gemarkung Wehrhain zur Mitgliederversammlung mit anschließendem Jagdessen
am **21.11.2026, um 19 Uhr**
im Dorfgemeinschaftshaus in Wehrhain ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Diskussion zu den Berichten
7. Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers für das Jahr 2026/2027
8. Vorstellung des elektronischen Jagdkataster (GIS) mit anschließender Beschlussfassung über die Anschaffung
9. Bericht des Pächters
10. Verabschiedung eines Vorstands-Mitgliedes
11. Wahl des Vorsitzenden, der beiden Beisitzer mit ihren Funktionen, der jeweiligen Stellenvertreter sowie der Rechnungsprüfer (gem. § 8 der Jagdgenossenschaftssatzung)
12. Jagdessen und gemütliches Beisammensein

Der Jagdvorstand möchte alle Mitglieder bitten, soweit es noch nicht erfolgt ist, einen aktuellen Eigentumsnachweis der bejagbaren Flächen durch entsprechende Auszüge (Grundbuch- bzw. Katasterauszüge) zur Mitgliederversammlung mitzubringen.
Zu unserer Mitgliedersammlung sind die Eigentümer mit Partner bzw. je Erbengemeinschaft ein Vertreter mit Partner eingeladen.
Diese Versammlung ist keine öffentliche Veranstaltung.
Vollmacht haben den Umfang der Bevollmächtigung konkret zu beschreiben und sollten aktuell sein.

Der Jagdvorstand Wehrhain
Liepe S.

Vollmacht für die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft

……
Name der Jagdgenossenschaft

am ……
Datum der Versammlung

Ich, ……,
Name und Vorname des Vollmachtgebers

wohnhaft in ……,
Anschrift des Vollmachtgebers

Bevollmächtige ……,
Name und Vorname des Bevollmächtigten

wohnhaft in ……,
Anschrift des Bevollmächtigten

in der oben genannten Versammlung der Jagdgenossenschaft folgende Handlungen für mich wahrzunehmen (bitte ankreuzen)

◯ Ausübung des Stimmrechtes
◯ Abgabe von Erklärungen an meiner Stelle
◯ Barauszahlung in Empfang zu nehmen

Diese Vollmacht ist nur gültig für diese Versammlung und verbleibt beim Vollmachtempfänger

……
Ort, Datum und Unterschrift des Vollmachtgebers

Herbstschulungen 2026 – Gemeinsam den Wald von morgen gestalten

Walsleben, September 2026 | Herbstschulungen

Die Waldbauernschule Brandenburg lädt auch in diesem Herbst Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, Forstbetriebsgemeinschaften und forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse zu ihren beliebten Schulungen ein. An insgesamt 22 Standorten im ganzen Land bieten wir praxisnahe Weiterbildung zu aktuellen Themen rund um den Wald – direkt vor Ort und in Ihrer Region. Im Mittelpunkt stehen dieses Jahr neben den neuesten Entwicklungen am Holzmarkt, Förderung und Waldschutz vor allem aktuelle Herausforderungen für die Waldbewirtschaftung. Dazu gehören der Umgang mit Schädlingen, Möglichkeiten einer klimaangepassten und nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie aktuelle Fördermöglichkeiten und rechtliche Anforderungen. Ergänzt werden die Veranstaltungen durch einen spannenden praktischen Teil, der die Themen anschaulich in der Praxis erlebbar machen.

Unsere Schulungen richten sich an alle, die Verantwortung für den Wald tragen und ihr Wissen auf den neuesten Stand bringen möchten – kompakt, praxisorientiert und mit professionellen Referentinnen und Referenten. Damit Ihr Wald auch in Zukunft gesund und ertragreich bleibt, nutzen Sie die Gelegenheit, sich fit für die kommenden Herausforderungen zu machen.

Die Veranstaltungen finden jeweils am Freitag (16.00-19.30 Uhr) und am Samstag (8.30-15.30 Uhr) statt, Teilnahmebeitrag 50 € pro Person. Um vorherige Anmeldung für die hier aufgeführten Termine wird gebeten.

Veranstaltungen in Ihrer Region:

Termin	**Ort**
16./17.10.26	Dorfstraße 37, 04936 Fichtwald OT Naundorf

Anmeldung und Kontakt

Waldbauernschule Brandenburg
Projektträger: Waldbauernverband Brandenburg e. V.
Am Heideberg 1
16818 Walsleben
Telefon: 033920 50610
Fax: 033920 50609
E-Mail: info@waldbauernschule-Brandenburg.de
Internet: www.waldbauernschule-brandenburg.de | www.waldlust-brandenburg.de

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
- Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
- Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
 Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich.
Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben
Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag
Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311
Mobil: 01707059905
Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel. 03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Die Amtsverwaltung Schlieben informiert

Die Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Bitte beachten Sie, dass das Bürgerbüro abweichende Öffnungszeiten hat:

Montag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Selbstverständlich sind unsere Mitarbeiter aller Fachbereiche auch telefonisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Auf unserer Homepage stehen Ihnen außerdem eine Vielzahl von Antrags- und Anmeldeformularen sowie die aktuellen Satzungen zum Download zur Verfügung.

Unsere Anschrift
Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon: (035361) 356 - 0
Fax: (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de